



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
16.09.16	Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Morschheim vom 03.05.2011	333
06.10.16	Bekanntmachung über eine Beschilderungsanordnung für Kirchheimbolanden, Luise-Michel-Straße	335
07.10.16	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Mörsfeld für das Jahr 2016 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen	336

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
-------	--------	-------

Es liegen keine Bekanntmachungen vor.



Satzung

vom 16.09.2016

zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Morschheim vom 03.05.2011

Der Gemeinderat Morschheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 15 a Wiesenurnengrabstätten wir neu hinzugefügt

§ 15 a Wiesenurnengrabstätten

- (1) Die Wiesengrabanlage dient der Beisetzung von Ascheurnen. Die Vorschriften des § 15 gelten entsprechend.
- (2) In einem Wiesenurnengrab dürfen zwei Urnen beigesetzt werden. Es kann einmalig, ausschließlich im Falle einer Zweitbelegung, auf die Dauer der in § 10 festgelegten Ruhezeit verlängert werden.
- (3) Die Wiesenurnengräber haben folgende Maße:

Länge 0,70 m
Breite 0,70 m
- (4) Die Wiesengrabanlage ist eine gärtnerisch geschlossen gestaltete Grünanlage, auf der dicht nebeneinander bestattet wird. Die Aufstellung individueller Grabzeichen ist nicht gestattet. Die Ortsgemeinde stellt eine zentrale Gedenktafel zur Verfügung, auf der die Namen der Beigesetzten eingraviert werden dürfen. Die Anlage wird von der Friedhofsverwaltung unterhalten.
- (5) Die Bestattung in der Wiesengrabanlage geschieht nur auf Antrag.

§ 15 (3) Urnengrabstätten wird wie folgt neu gefasst:

§ 15 Urnengrabstätten

- (3) Die Urnengrabstätten haben folgende Maße
Länge 1,00 m
Breite 1,00 m

Die Urnengrabstätten in der Abteilung 4 haben folgende Maße

Länge 1,00 m
Breite 0,70 m

Sofern es die örtlichen Verhältnisse erfordern, sind Abweichungen von diesen Maßen zulässig.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Marschheim, 16.09.20

(Fister)
Ortsbürgermeister

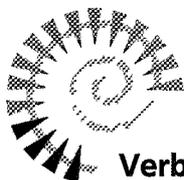


Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.“



**Verbandsgemeindeverwaltung
Kirchheimbolanden**

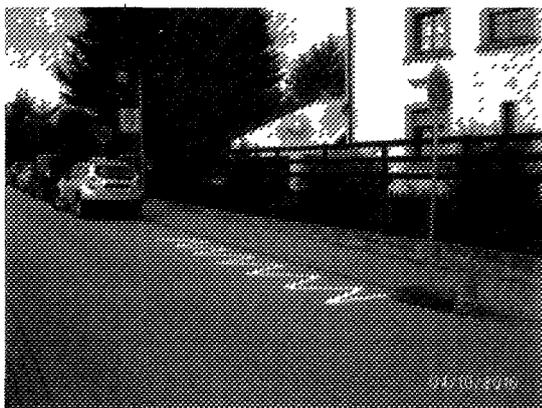
Aktenzeichen: 2/123 120/17/As
Sachbearbeiter: Herr Scheu
Zimmernummer: 015
Telefonnummer: 0 63 52 / 40 04 – 203
Datum: 06.10.2016

Bekanntmachung

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden** erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 45 Absatz 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 12. März 1987 in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland – Pfalz in Verbindung mit § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz aus Gründen der Sicherheit und Ordnung folgende Beschilderungsanordnung für

Kirchheimbolanden, Luise-Michel-Straße:

Parkende Fahrzeuge im Einmündungsbereich Luise-Michel-Straße / Marnheimer Straße behindern die Einfahrt in Luise-Michel-Straße. Aus diesem Grund wird die Halt- bzw. Parkverbotsstrecke nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) in den Einmündungsbereichen durch die Aufbringung einer Grenzmarkierung (Zeichen 299) verlängert, siehe Bilder.



Diese Anordnung wird mit Aufbringung der Grenzmarkierungen wirksam. Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 b Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und die Duldung der Eigentümer vom Anbringen der Verkehrszeichen aus § 5 b Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einzulegen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: vgv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de oder durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: vgv@kirchheimbolanden.de-mail.de erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis. Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt. Der Widerspruch kann dort schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden, durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de oder durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de erhoben werden.


(Haas)
Bürgermeister



Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Mörsfeld für das Jahr 2016 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Nachtragshaushaltssatzung und –plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Mörsfeld für das Jahr 2016

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit –plan und Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2016 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 06.10.2016 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2016 liegt mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 116), bis zur Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Außerdem stehen die Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2016 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter http://www.kirchheimbolanden.de/1763_1031.html zur Einsichtnahme bereit.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Mörsfeld haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 10.10.2016 bis 24.10.2016) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2016 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an vg@kirchheimbolanden.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Nachtragshaushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 07.10.2016
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister